

## **Der Europäische Gerichtshof schränkt die Möglichkeiten des „Forum Shopping“ für Patentverletzungsklagen in Europa ein**

In zwei Entscheidungen vom 13. Juli 2006 (C-4/03 und C-539/03) zum Brüsseler Übereinkommen hat sich der Europäische Gerichtshof sehr klar zu den Zuständigkeitsvorschriften des Artikel 16 und Artikel 6 geäußert. Die Entscheidungen laufen auf eine erhebliche Einschränkung des „Forum Shopping“ hinaus.

In der Rechtssache C-4/03 hatte ein deutsches Unternehmen ein anderes deutsches Unternehmen in Deutschland (Düsseldorf) auf Feststellung der Nichtverletzung französischer Patente verklagt. In der Klage wurde mangelnde Verletzung und Nichtigkeit der Patente geltend gemacht. Das OLG Düsseldorf hat die Sache dem EUGH vorgelegt. Dieser hat entschieden, dass auf der Grundlage von Artikel 16 Nr. 4 des Brüsseler Übereinkommens französische und nicht deutsche Gerichte zuständig sind. Nach dieser Bestimmung sind für Klagen, die die Gültigkeit von Patenten zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung vorgenommen worden ist, ausschließlich zuständig. Nach der Entscheidung des EUGH spielt es für diese ausschließliche Zuständigkeit keine Rolle, ob eine spezielle Klage auf Nichtigerklärung des Schutzrechts erhoben wurde, oder die Nichtigkeit lediglich als Einwand im Rahmen eines Verletzungsprozesses vorgebracht wird. Ferner kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung Wirkung „erga omnes“ oder lediglich „inter partes“ hat.

In der Rechtssache C-539/03 haben zwei Amerikaner auf der Grundlage eines europäischen Patents in den Niederlanden eine niederländische Firma und acht andere Firmen derselben Gruppe wegen Patentverletzung verklagt. Der niederländische Hoge Raad (Supreme Court) hat die Sache dem EUGH vorgelegt und die folgenden

Fragen zur Zuständigkeit nach Artikel 6 (1) des Brüsseler Übereinkommens gestellt:

Besteht der für die Anwendung von Artikel 6 (1) des Brüsseler Übereinkommens geforderte Zusammenhang zwischen einer Patentverletzungsklage gegen einen Verletzer in seinem Heimatstaat und verschiedenen anderen Verletzern, die ihren Sitz in anderen Staaten haben, wenn

- die Beklagten zur selben Unternehmensgruppe gehören;
- die Beklagten auf der Grundlage einer gemeinsamen Firmenpolitik handeln und ob es relevant ist, von welchem Ort die Firmenpolitik ausging;
- Die Verletzungshandlungen der verschiedenen Beklagten im Wesentlichen dieselben sind.

Der EUGH stellt fest, dass Artikel 6 (1) des Brüsseler Übereinkommens eine Ausnahme von dem Grundsatz begründet, dass ein Beklagter im Staat seines Sitzes zu verklagen ist. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn ein Zusammenhang in der Weise gegeben ist, dass einander widersprechende Entscheidungen separater Verfahren vermieden werden. Wenn verschiedene Vertragsstaaten über die Verletzung der in ihrem jeweiligen Territorium gültigen nationalen Teile eines europäischen Patents

entscheiden, besteht kein Risiko einander widersprechender Entscheidungen. Die Beklagten und die Verletzungshandlungen sind verschieden, zumal das EPÜ in den Artikeln 2 (2) und 64 (1) sowie 64 (3) vorsieht, dass Patentverletzungen nach dem jeweiligen nationalen Recht entschieden werden.

Im Ergebnis konnten die Klagen gegen die verschiedenen Beklagten derselben Unternehmensgruppe nicht in den Niederlanden konzentriert werden.